

HANDLE THE UNEXPECTED

---

# Anforderungen der MaRisk und der CRR

Referent: Dr. Birker Winterfeldt

# Agenda

---

## /! Anforderungen der MaRisk

## /! Anforderungen der CRR

## /! Anforderungen aus Delegierten Verordnungen

Überblick

Festlegung der Bewertungsmethode für die Anwendung des IRB-Ansatzes  
(Delegierte Verordnung (EU) 2022/439)

Anforderungen zur Downturn-LGD-Schätzung (Delegierte Verordnung (EU)  
2021/930 und EBA/GL/2019/03)

# Recap

## MaRisk

- MaRisk = Mindestanforderungen an das Risikomanagement (BA)
- Erstmalige Veröffentlichung durch die BaFin am 20. Dezember 2005
- Aktuelle Version: Rundschreiben 10/2021 (BA)
- Veröffentlichung als Rundschreiben  
→ normeninterpretierende Verwaltungsvorschrift ohne direkte Gesetzeskraft, aber de facto bindende Wirkung für alle Institute
- Inhalt: Konkretisierung des § 25a KWG



### Hinweis:

Derzeit Konsultation der 7. MaRisk-Novelle



Rundschreiben 10/2021  
(BA)

Mindestanforderungen an  
das Risikomanagement -  
MaRisk

An alle Kreditinstitute  
und Finanzdienstleistungsinstitute  
in der Bundesrepublik Deutschland

16.08.2021

# Anforderungen der MaRisk

## AT 4.1 MaRisk: Risikotragfähigkeit

1. *Auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils ist sicherzustellen, dass die **wesentlichen Risiken** des Instituts durch das Risikodeckungspotenzial, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, **laufend abgedeckt** sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist.*
8. *Die **Wahl der Methoden und Verfahren** zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit **liegt in der Verantwortung des Instituts**. Die den Methoden und Verfahren zugrunde liegenden Annahmen sind nachvollziehbar zu begründen. [...]*
10. *Ist aufgrund der vergleichsweisen Komplexität der Verfahren und Methoden, der zugrunde liegenden Annahmen oder der einfließenden Daten eine umfassende Validierung dieser Komponenten gemäß Tz. 9 durchzuführen, ist hierbei eine **angemessene Unabhängigkeit zwischen Methodenentwicklung und Validierung** zu gewährleisten. [...]*

# Anforderungen der MaRisk

## BTO 1.4 MaRisk: Risikoklassifizierungsverfahren

- Einrichtung aussagekräftiger Risikoklassifizierungsverfahren für die erstmalige beziehungsweise die turnusmäßige oder anlassbezogene Beurteilung der Adressenausfallrisiken
- Gewährleistung nachvollziehbarer Kriterien bei der Zuweisung in eine Risikoklasse
- Ansiedlung der Verantwortung für Entwicklung, Qualität und Überwachung der Anwendung der Risikoklassifizierungsverfahren außerhalb des Bereichs Markt
- Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Merkmale
- Angemessene Einbindung in die Prozesse des Kreditgeschäfts und gegebenenfalls die Kompetenzordnung

# Agenda

---

// Anforderungen der MaRisk

// **Anforderungen der CRR**

// Anforderungen aus Delegierten Verordnungen

Überblick

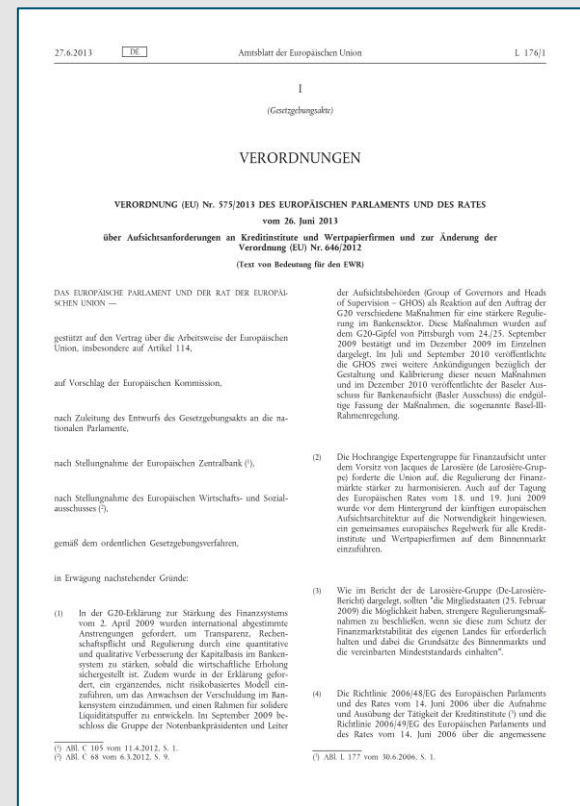
Festlegung der Bewertungsmethode für die Anwendung des IRB-Ansatzes  
(Delegierte Verordnung (EU) 2022/439)

Anforderungen zur Downturn-LGD-Schätzung (Delegierte Verordnung (EU)  
2021/930 und EBA/GL/2019/03)

# Recap

## CRR/CRR II

- CRR = Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
- Offiziell: Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012
- CRR II: Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 → Änderungsverordnung
- Inhalt: Umsetzung eines Großteils der Basel III-Regelungen in europäisches und damit auch unmittelbar in nationales deutsches Recht



# Anforderungen der CRR

---

## Artikel 160/163 CRR: Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)

- Minimal zulässige PD-Prognose einer Risikoposition für Unternehmen, Institute und Mengengeschäft: 0,03%

## Artikel 169 CRR: Allgemeine Grundsätze

- Dokumentation der Zuordnungskriterien zu einem bestimmten Ratingsystem, sofern mehrere unterschiedliche Ratingsysteme im Einsatz sind
- Regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit der Zuordnungskriterien
- Möglichkeit zur Betrachtung der Ergebnisse direkter Risikoparameter-Schätzungen als den Ratingstufen einer fortlaufenden Risikoeinstufungsskala zugeordnete Schätzungen, d.h. kein Mapping auf Ratingklassen notwendig



# Anforderungen der CRR

## Artikel 170 CRR: Struktur von Ratingsystemen

- Berücksichtigung der Risikomerkmale von Schuldner und Geschäft
- Risikoeinstufungsskala mit mindestens sieben Ratingstufen für nicht ausgefallene Schuldner
- Dokumentation des Ausfallrisikos je Stufe
- Vermeidung übermäßiger Konzentrationen von Schuldnern innerhalb einer Ratingstufe
- Für fortgeschrittenen IRB: gesonderte Risikoeinstufungsskala für Fazilitäten, die ausschließlich LGD-bezogene Merkmale von Geschäften erfasst
- Berücksichtigung mindestens der folgenden Merkmale:
  - Risikomerkmale des Schuldners
  - Risikomerkmale des Geschäfts, inkl. der Art des Produkts und/oder der Sicherheiten
  - Verzugsstatus (sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Verzugsstatus für die betreffende Risikoposition keinen wesentlichen Risikofaktor darstellt)

# Anforderungen der CRR

## Artikel 171 CRR: Zuordnung zu Ratingstufen oder Risikopools

- Genau festgelegte Definitionen, Prozesse und Kriterien für die Zuordnung von Risikopositionen zu den Ratingstufen oder Risikopools eines Ratingsystems
  - Detaillierte Definition der Ratingstufen und Risikopools zur Sicherstellung der konsistenten Anwendung
  - Nachvollziehbare Dokumentation
  - Übereinstimmung der Zuordnungskriterien mit den internen Kreditvergabe-richtlinien und den internen Vorschriften für den Umgang mit problembehafteten Kreditnehmern
- Nutzung aller relevanten Informationen
- Steigender Grad der Konservativität, je weniger Informationen zur Verfügung stehen
- Bei Festlegung der internen Beurteilung insbesondere auf Basis externer Bonitätsbeurteilung: Sicherstellung, dass auch andere relevante Informationen berücksichtigt werden

# Anforderungen der CRR

## Artikel 174 CRR: Verwendung von Modellen

- Anforderungen bei Nutzung statistischer Modelle und anderer algorithmischer Verfahren:
  - Gute Prognosefähigkeit des Modells
  - Keine Verzerrung der Eigenmittelanforderungen
  - Input-Variablen als vernünftige und effektive Grundlage für die daraus resultierenden Prognosen
  - Keine wesentlichen systematischen Fehler
  - Verfahren zur Überprüfung der in das Modell einfließenden Daten inkl. Bewertung der Genauigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit der Daten
  - Repräsentativität der für die Entwicklung des Modells herangezogenen Daten für die aktuelle Schuldner- und Risikopositionsstruktur
  - Ergänzung des statistischen Modells durch individuelle Beurteilung und Kontrolle

# Anforderungen der CRR

## Artikel 175 CRR: Dokumentierung von Ratingsystemen

- Dokumentation der Gestaltung der Ratingsysteme inkl. der Verantwortlichkeiten der für die Bonitätsbeurteilung von Schuldnern zuständigen Stellen
- Begründung für die Wahl der Ratingkriterien
- Dokumentation aller größeren Änderungen des Risikoring-Verfahrens seit der letzten Überprüfung durch die zuständigen Behörden
- Dokumentation der verwendeten Ausfall-/Verlustdefinition gemäß CRR
- Bei Nutzung statistischer Modelle zur Bonitätsbeurteilung:
  - Detaillierte Beschreibung der Theorie, der Annahmen und der mathematischen und empirischen Basis für die Zuordnung von Schätzwerten zu Ratingstufen
  - Dokumentation eines strengen statistischen Prozesses einschließlich Leistungsfähigkeitstests außerhalb des Beobachtungszeitraums (out-of-time) und außerhalb der Stichprobe (out-of-sample) zur Validierung des Modells
  - Dokumentation von Umständen, unter denen das Modell nicht effizient arbeitet

# Anforderungen der CRR

## Artikel 178 CRR: Schuldnerausfall (1/2)

- Ausfallgründe:
  - Unwahrscheinlichkeit der vollständigen Bedienung der Verbindlichkeiten ohne die Verwertung von Sicherheiten
  - Wesentliche Überfälligkeit des Schuldners von mindestens 90 Tagen
  - **Präzisierungen in „Delegierter Verordnung (EU) 2018/171 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards bezüglich der Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten“ und „Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition“ (EBA/GL/2016/07)**
- Option Mengengeschäft: Anwendung der Ausfalldefinition auf einzelne Kreditfazilitäten

# Anforderungen der CRR

## Artikel 178 CRR: Schuldnerausfall (2/2)

- Hinweise auf Unwahrscheinlichkeit der Zahlung:
  - das Institut verzichtet auf die laufende Belastung von Zinsen
  - das Institut erfasst eine erhebliche Kreditrisikoanpassung, weil sich die Bonität nach der Vergabe des Kredits durch das Institut deutlich verschlechtert hat
  - das Institut veräußert die Verbindlichkeit mit einem bedeutenden bonitätsbedingten wirtschaftlichen Verlust
  - das Institut stimmt einer krisenbedingten Restrukturierung der Verbindlichkeit zu, wenn dies voraussichtlich dazu führt, dass sich die finanzielle Verpflichtung verringert
  - das Institut hat Antrag auf Insolvenz des Schuldners gestellt
  - der Schuldner hat Insolvenz beantragt, wurde für insolvent erklärt oder unter einen vergleichbaren Schutz gestellt

# Anforderungen der CRR

## Artikel 179 CRR: Allgemeine Anforderungen an Schätzungen

- Nutzung aller einschlägigen Daten, Informationen und Methoden
- Ableitung der Schätzungen aus historischen Werten und empirischen Nachweisen und nicht allein auf wertenden Erwägungen
- Steigende Konservativität bei kleinen Schätzsamples
- Berücksichtigung von Änderungen in der Kreditvergabepaxis und Auswirkungen technischer Fortschritte, neuer Daten und sonstiger Informationen
- Repräsentativität der für die Schätzungen herangezogenen Daten sowie der zum Zeitpunkt der Datenerhebung geltenden Kreditvergaberichtlinien und sonstigen relevanten Merkmale
- Sicherheitsmarge (MoC) in Relation zum erwarteten Schätzfehlerspektrum



Präzisierungen in „Leitlinien für die PD-Schätzung, die LGD-Schätzung und die Behandlung von ausgefallenen Risikopositionen“ (EBA/GL/2017/16)

# Anforderungen der CRR

## Artikel 180/181 CRR: Besondere Anforderungen an PD-/LGD-Schätzungen



Besondere Anforderungen werden in den „Leitlinien für die PD-Schätzung, die LGD-Schätzung und die Behandlung von ausgefallenen Risikopositionen“ (EBA/GL/2017/16) konkretisiert, daher erfolgt an dieser Stelle keine detailliertere Darstellung der CRR-Regelungen.

→ Vgl. hierzu den Vortrag von Daniel Rudek



# Agenda

---

/ Anforderungen der MaRisk

/ Anforderungen der CRR

**/ Anforderungen aus Delegierten Verordnungen**

## Überblick

Festlegung der Bewertungsmethode für die Anwendung des IRB-Ansatzes  
(Delegierte Verordnung (EU) 2022/439)

Anforderungen zur Downturn-LGD-Schätzung  
(Delegierte Verordnung (EU) 2021/930 und EBA/GL/2019/03)

# Relevante Delegierte Verordnungen

## Übersicht

Titel	Referenz
Beurteilung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen (Kreditrisiko und operationelles Risiko)	Delegierte Verordnung (EU) 529/2014
Bedingungen für Genehmigungen zum Datenverzicht (data waiver)	Delegierte Verordnung (EU) 2017/72
Festlegung der Bewertungs-methode im IRB-Ansatz (IRB assessment methodology)	Delegierte Verordnung (EU) 2022/439
Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten	Delegierte Verordnung (EU) 2018/171
Art, Schwere und Dauer eines Konjunkturabschwungs (Downturn LGD)	Delegierte Verordnung (EU) 2021/930

# Agenda

---

// Anforderungen der MaRisk

// Anforderungen der CRR

// **Anforderungen aus Delegierten Verordnungen**

Überblick

Festlegung der Bewertungsmethode für die Anwendung des IRB-Ansatzes  
(Delegierte Verordnung (EU) 2022/439)

Anforderungen zur Downturn-LGD-Schätzung  
(Delegierte Verordnung (EU) 2021/930 und EBA/GL/2019/03)

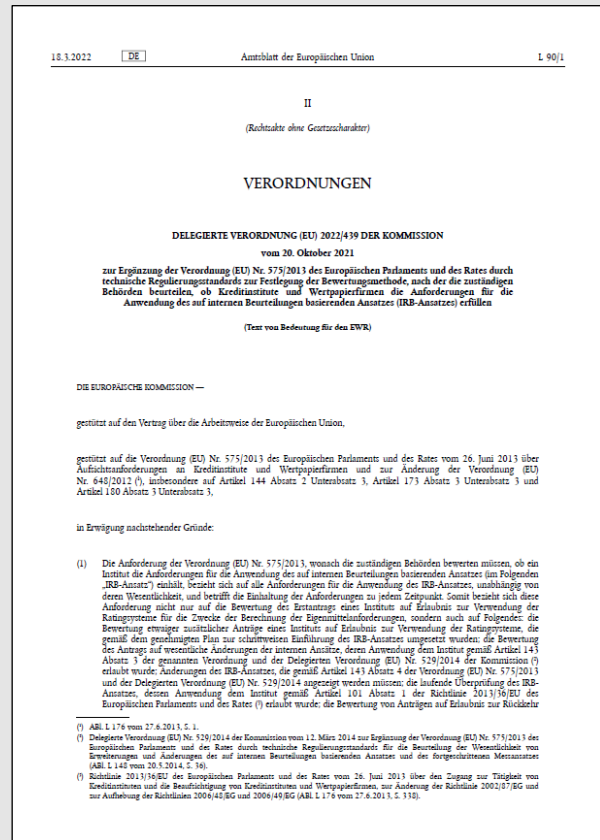
# Festlegung der Bewertungsmethode für die Anwendung des IRB-Ansatzes

## Überblick Delegierte Verordnung (EU) 2022/439

- Beschreibung der Methoden, die von den nationalen Aufsichtsbehörden bei der Beurteilung interner Ratingsysteme anzuwenden sind
- Ziel: Höhere Vergleichbarkeit der RWA
- Direkte Zielgruppe: NCA
- Indirekte Relevanz für alle IRB-Institute
- Ersatz der CEBS Guidelines on the implementation, validation and assessment of Advanced Measurement (AMA) and Internal Ratings Based (IRB) Approaches (GL-10 CEBS)



Überschneidungen mit ECB guide to internal models und EBA-Leitlinien EBA/GL/2017/16



# Festlegung der Bewertungsmethode für die Anwendung des IRB-Ansatzes

## Gliederung Delegierte Verordnung (EU) 2022/439

- i. Allgemeine Bestimmungen zur Bewertungsmethode
- ii. Schrittweise Einführung und dauerhafte Teilanwendung (Permanent Partial Use)
- iii. Validierungseinheit sowie interne Unternehmensführung und Überwachung
- iv. Praxistest (use test) und Erfahrungstest
- v. Zuordnung von Risikopositionen zu Ratingstufen oder Risikopools
- vi. Ermittlung von Ausfällen
- vii. Gestaltung, operationelle Einzelheiten und Dokumentierung von Ratingsystemen
- viii. Risikoquantifizierung
- ix. Zuordnung von Risikopositionen zu Risikopositionsklassen
- x. Stresstests zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung
- xi. Berechnung der Eigenmittelanforderungen
- xii. Datenpflege
- xiii. Interne Modelle für Beteiligungspositionen
- xiv. Management von Änderungen an Ratingsystemen

# Festlegung der Bewertungsmethode für die Anwendung des IRB-Ansatzes

## Hinweis



Anforderungen an die Modellierung von Risikoparametern fallen bzgl. der Tiefe *in der Regel* hinter die Leitlinien für die PD-Schätzung, die LGD-Schätzung und die Behandlung von ausgefallenen Risikopositionen (EBA/GL/2017/16) sowie den ECB guide to internal models zurück, daher erfolgt an dieser Stelle keine detailliertere Darstellung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/439.

# Agenda

---

/! Anforderungen der MaRisk

/! Anforderungen der CRR

**/! Anforderungen aus Delegierten Verordnungen**

Überblick

Festlegung der Bewertungsmethode für die Anwendung des IRB-Ansatzes  
(Delegierte Verordnung (EU) 2022/439)

Anforderungen zur Downturn-LGD-Schätzung  
(Delegierte Verordnung (EU) 2021/930 und EBA/GL/2019/03)

## Hintergrund

### Art. 181 CRR

- (1) Bei der Quantifizierung der Risikoparameter für bestimmte Bonitätsstufen oder -pools halten die Institute die folgenden besonderen Anforderungen an eigene LGD-Schätzungen ein: [...]*
- b. Die Institute verwenden die einem Konjunkturabschwung angemessenen LGD-Schätzungen, falls diese konservativer sind als der langfristige Durchschnitt. [...]***
- (3) Die EBA arbeitet bis zum 31. Dezember 2014 Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:*
- a. die Art, Schwere und Dauer eines Konjunkturabschwungs im Sinne des Absatzes 1*



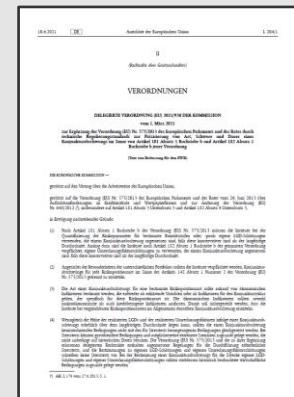
# Konkretisierungen der Anforderungen

## Aufsichtsrechtliche Vorgaben

- **Delegierte Verordnung (EU) 2021/930** zur Präzisierung von Art, Schwere und Dauer eines Konjunkturabschwungs im Sinne von Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 182 Absatz 1 Buchstabe b CRR



Art, Schwere und Dauer eines Konjunkturabschwungs (unabhängig von LGD-/CCF-Schätzmethodik)



- **EBA/GL/2019/03**: Leitlinien für die einem Konjunkturabschwung angemessene LGD-Schätzung („Downturn-LGD-Schätzung“)



Leitlinien für die ökonomischen Abschwungzeiträumen angemessene LGD-Schätzung (nicht gültig für CCF!)



# Präzisierung Konjunkturabschwung (Delegierte Verordnung (EU) 2021/930)

## Überblick

- **Grundidee:** Definition eines Downturnzeitraums als Zeitperiode, in der Maximal-/ Minimalwerte ein oder mehrerer ökonomischer Faktoren simultan erreicht werden oder der gleichen Wirtschaftslage zugeordnet werden können

### Schritt 1

Definition der Art ökonomischer Abschwungzeiträume über makroökonomische Faktoren (z.B. Bruttoinlandsprodukt und Arbeitslosenquote für alle Risikopositionsarten, zusätzlich portfoliospezifische Faktoren wie Immobilienpreisindizes für Immobilienfinanzierungen)

### Schritt 2

Identifikation der Schwere eines ökonomischen Abschwungs pro ökonomischem Faktor als negativster 12-Monats-Wert in den letzten 20 Jahren

### Schritt 3

Grundsätzlich Annahme einer einjährigen Dauer des Abschwungs, Ausnahmen für längere Abschwungphasen bestehen

# Downturn-LGD-Schätzung (EBA/GL/2019/03)

## Ableitung der Downturn-LGD: Hierarchie der Ansätze

1.

LGD-Schätzung auf Basis empirischer Verlustdaten aus Downturnzeiträumen  
→ „observed impact“

2.

LGD-Schätzung über prognostizierte LGDs  
– Haircut-Ansatz  
– Extrapolationsansatz  
→ „estimated impact“

3.

LGD-Schätzung ohne Rückgriff auf realisierte oder prognostizierte Größen

Zusätzlich erforderlich:

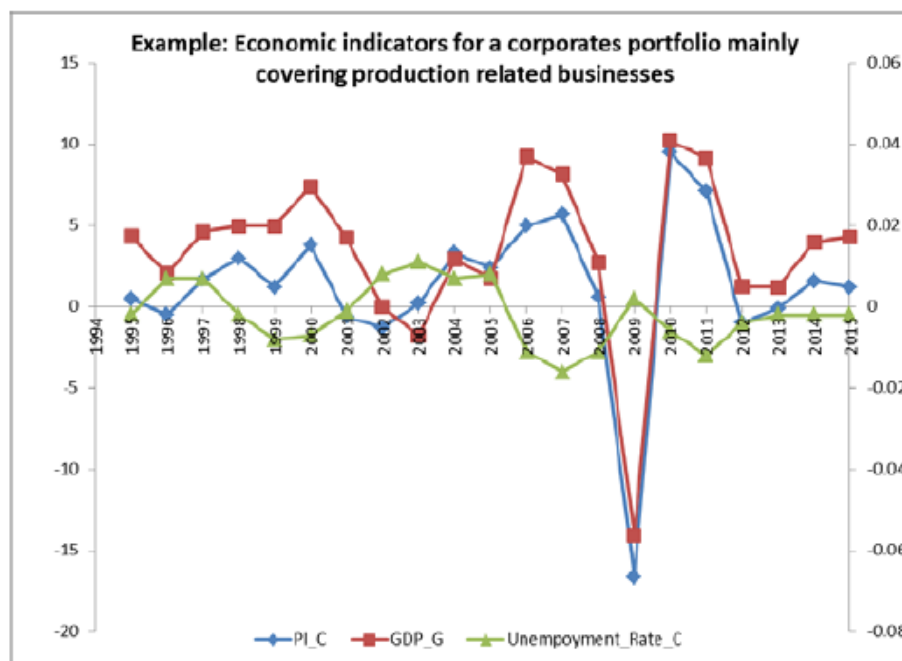
Vergleich mit Referenzwerten („...act as challenger...“)

# Downturn-LGD-Schätzung

## Fallstudie

Covered by the draft RTS on economic downturn

### Step 1: Identification of relevant economic factors and their severities



According to Article 2, for all types of exposure:

GDP — trough 2009; unemployment rate — peak 2003.

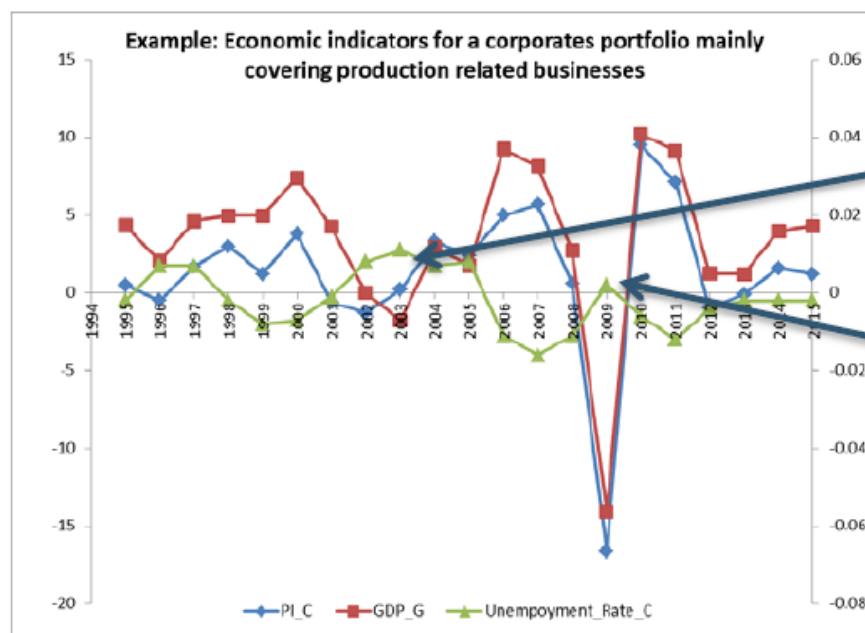
For a portfolio of corporate exposures: productivity index trough 2009.

# Downturn-LGD-Schätzung

## Fallstudie

Covered by the draft RTS on economic downturn

### Step 2: Identification of downturn periods and their duration



According to Articles 1 and 4:

downturn period A (unemployment rate) — peak 2003;

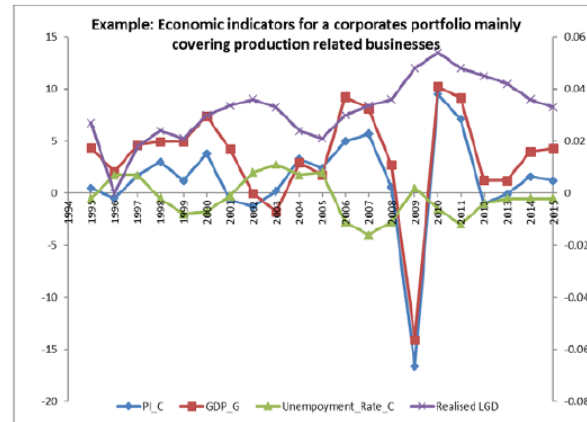
downturn period B (GDP, productivity index) — trough 2009.

# Downturn-LGD-Schätzung

## Fallstudie

Covered by the GL on LGD downturn estimation

**Step 3: Analysis of the impact of all identified downturn periods on an institution's relevant loss data**



GL on LGD downturn estimation:

impact analysis — no impact on realised LGDs for the downturn period in 2003;

significant impact on realised LGD with 1-year lag for downturn period in 2009.

**Step 4: Estimation of LGD appropriate for an economic downturn**

Example: The final LGD downturn estimates relate to the downturn period identified in 2009 and are based on the observed impact.

---

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Dr. Birker Winterfeldt**

Director

📞 0941 89 96 64-33

✉ [birker.winterfeldt@risk-research.de](mailto:birker.winterfeldt@risk-research.de)

